

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 21. Juni 2024 12:13
An: bau-liegenschaftsamt
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" zur Errichtung von 7 Windkraftanlagen der Stadt Zerbst/Anhalt, 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zerbst/Anhalt, 2. Änderung des Flächennutzungsplans Zernitz und 3. Änderung des F

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zum Vorentwurf

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" zur Errichtung von 7 Windkraftanlagen der Stadt Zerbst/Anhalt
Stadt: Zerbst /Anhalt
Ortsteil:
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/02-4690/2024.vBP
Kurzbezeichnung: Zerbst /Anhalt-4690/2024.vBP-WKA Rieselfelder

Vorhaben: 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zerbst/Anhalt, 2. Änderung des Flächennutzungsplans Zernitz und 3. Änderung des Flächennutzungsplans Straguth
Stadt: Zerbst /Anhalt
Ortsteil:
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21101/00-4691/2024.FNP
Kurzbezeichnung: Zerbst /Anhalt-4691/2024.FNP-12. Änd. Stadt Zerbst, 2. Änd. Zernitz, 3. Änd. Straguth

Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der im Parallelverfahren vorzunehmenden Flächennutzungsplanänderungen sollen die auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt vom 10.3.2022 als Nebenanlage zur Produktionsanlage für grünen Wasserstoff genehmigten 7 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von jeweils 6,2 MW und einer Nabenhöhe von 165 Metern (Rotordurchmesser 70 Meter) planungsrechtlich gesichert werden.

Die 7 Anlagenstandorte weisen zu den umliegenden jeweils nächst gelegenen Ortschaften einen Abstand von deutlich mehr als 1.000 m auf. Die Ortschaft Kerchau hat mit einem Abstand von 1.650 m den geringsten Abstand zu einer WEA. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich beläuft sich auf ca. 1.100 Meter.

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Belange des Immissionsschutzes, d.h. hier insbesondere Fragen des Lärmschutzes und des Schutzes vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Schatteneinwirkungen, wurden im Genehmigungsverfahren anhand

von Fachgutachten sorgsam geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie der sonstigen emittierenden Anlagen auf dem ehemaligen Flugplatzgelände ausgeschlossen werden können.

An dem am höchsten belasteten Immissionsort am östlichen Siedlungsrand von Strinum beträgt die Gesamtbelastung nachts ca. 38,5 dB(A), wobei die Zusatzbelastung durch die 7 WEA bei 35,8 dB(A) liegt. Der maßgebliche Immissionswert von 45 dB(A) wird deutlich unterschritten

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
#moderndenken

Der Landrat



Landkreis
Anhalt-Bitterfeld

f. u. Hr. Heine

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Stadt Zerbst/Anhalt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Bau- und Liegenschaftsamt Posteingang		
23	09. Juli 2024	65
60		Submission
Fachbereich:	Fachbereich Bauordnung	
Besucheradresse:	Wiedervorlage am: Erledigung bis: 06749 Bitterfeld-Wolfen, 07 Bitterfeld Ablage <input type="checkbox"/> Röhrenstraße 33	
Sprechzeiten:	Montag Geschlossen Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Geschlossen Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung	
Sprechzeiten der Bürgerämter:	Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr Freitag 07:00 - 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung	
Bearbeitet von:	Frau Röschke	
Telefon:	03493/ 341 621	
Fax:	03493/ 341 589	
E-Mail*:	Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de	
Zimmer:	227	

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)

Datum

Az.: 63-01310-2024-52

27.06.2024

Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" zur Errichtung von 7 Windkraftanlagen der Stadt Zerbst/Anhalt hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Grundstück	Zerbst/Anhalt, ~, Zernitz, ~, Straguth, ~ Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstücke 3/3, 5, Gemarkung Zerbst, Flur 16, Flurstück 32/1, Flur 17, Flurstücke 37/2, 37/7, Gemarkung Zernitz, Flur 7, Flurstück 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umwelt- und Klimaschutz

1.1 Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem B-Plan zugestimmt, wenn folgender Hinweis berücksichtigt wird:

Ein Einfluss auf das Grundwasser kann die Errichtung der WKA haben. Entscheidend ist die Gründungstiefe. Der Nachweis dazu ist mit Bauantrag oder anderen erforderlichen Anträgen zu erbringen.

1.2 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



1.3 Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn folgende abfallrechtlichen Hinweise beachtet werden:

- I. Anfallende Abfälle – sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase - sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen [siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG].
- II. Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
Es ist zu beachten, dass sich im Plangebiet Altlastverdachtsflächen befinden (siehe Abschnitt 5.5 „Altlasten und Altlastenverdacht“ in der Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ vom Mai 2024). Bei lokalen Bodenuntersuchungen im Bereich der ehemaligen Rieselfelder wurden des Weiteren Verunreinigungen durch Schwermetalle, Stickstoff, Phosphor und MKW festgestellt.
Somit sollte bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes geachtet werden. Organoleptisch auffälliger Erdaushub/Bauschutt ist zu separieren, gesondert zu beproben, zu untersuchen und bei Erfordernis extern zu entsorgen (Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers für Boden lt. § 14 ErsatzbaustoffV; Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers bei Andienung von mineralischen Abfällen lt. § 3 ErsatzbaustoffV).
- III. Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.
Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs **innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.**
- IV. Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV). Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.
- V. Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- VI. Nach § 8 GewAbfV sind die bei dem Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- VII. Die Bezeichnung der Abfälle und Zuordnung zu einem, zumeist herkunftsbezogenen sechsstelligen Abfallschlüssel der AVV hat durch den Abfallerzeuger zu erfolgen. Dabei sind auch die im § 3 Abs. 2

AVV aufgelisteten Eigenschaften und Merkmale zur Einschätzung der Gefährlichkeit abzu prüfen. Zur Beurteilung sind ggf. entsprechende Analysen erforderlich. Abfälle mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AVV.

- VIII. Bei der Errichtung, in der Betriebsphase / bei Wartungsarbeiten sowie bei den Rückbauarbeiten am Ende der Nutzungszeit anfallenden Resten von Betriebsstoffen, Verpackungen mit Anhaftungen bzw. verbrauchten Betriebsstoffen etc. handelt es sich z.T. um gefährliche Abfälle.

Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 NachwV, in der jeweils gültigen Fassung).

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).

Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Abs. 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet.

Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten ergeben sich aus § 49 Abs. 3 sowie § 50 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV.

- IX. Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der AbfAEV sind dabei zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

- X. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

1.4 Altlasten/ Bodenschutz

Nördlich der Kernstadt Zerbst sollen auf Flächen von insgesamt ca. 154,6 ha nördlich und westlich des ehemaligen Militärflugplatzes Zerbst sieben Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid für diese Anlagen liegt bereits vor – allerdings sollten die WEA ursprünglich als dienende Anlagen für einen Wasserstoffelektrolyseur fungieren. Aufgrund geänderter Umstände sollen nun ausschließlich die WEA am ursprünglich geplanten Ort errichtet werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens wird auf Grundlage einer bewilligten Abweichung vom Teilplan Wind 2018 der o.g. Bebauungsplan erstellt.

Für das o.g. Planungsvorhaben bestehen von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde **keine Einwände**, wenn Folgendes beachtet wird:

- I. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i.V.m §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

Auf den Flächen des o.g. Bebauungsplanes sind im Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vier Altlastenverdachtsflächen (ALVF) mit den Kataster-Nummern 13833, 13836, 13846 und 13850 eingetragen (siehe Computerausdrucke). Die bisherigen Stellungnahmen der unteren Bodenschutzbehörde aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die WEA sowie eine schriftliche Auskunft zu ALVF aus dem Jahr 2020 wurden im vorliegenden Bebauungsplan unter Pkt. 5.5 der Begründung ausreichend berücksichtigt. Seitdem sind keine neuen Erkenntnisse zu den o.g. ALVF hinzugekommen. Deshalb wird auf eine nochmalige Wiederholung verzichtet. Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Daten zu ALVF durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst und gepflegt werden.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV) des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit (Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen), Naturnähe (Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften), Wasserhaushaltspotential (Regelung im Wasserhaushalt, Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung) sowie die Archivbodenkarte (Betrachtung der Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte) gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.

Ausgehend vom BFBV liegen die Bodenwerte im gesamten Planungsgebiet unter einer Bodenzahl von 60, oftmals sogar unter 30. Aus Sicht des Bodenschutzes wird hier daher kein Konflikt mit der Funktion des Bodens als Nutzfläche für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gesehen.

- II. Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- III. Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- IV. Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchVeinzuhalten.

Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).
- V. Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsrinnen, befestigte Lagerflächen, Unterbau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.
- VI. Gemäß § 6 Abs. 9 und Abs. 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.

Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.

- VII. Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.
- VIII. Die Probennahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i.V.m. mit Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probennahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 1. August 2028 einzuhalten.
- IX. Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.
- X. Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) und ggf. der Klasse 0* (BM-0* / BG-0*) klassifiziert wurde.
- XI. Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:
- sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
 - die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt,
 - die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.
- XII. Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.

- XIII. Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- XIV. Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 7 Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 8 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.
- XV. Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- XVI. Im Rahmen der Baumaßnahmen hat eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

1.5 Naturschutz

Die Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wird umgehend nachgereicht.

2. Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO-LSA i.V.m. KampfM-GAVO

Belastet

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vorzulegen.

Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgende aufgeführte Unterlagen beim Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:

- Kurze Maßnahmebeschreibung,
- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
- Flurkarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstücke, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind
- Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt,
- Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt (Bauzeit vor/nach 1945) Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung,
- Bei Leitungsauswechslung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung,
- Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort

Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages beträgt ca. 8 Wochen. Bei fehlenden Unterlagen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.

3. Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen vorliegenden B-Plan-Vorentwurf.

4. Raumordnung

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass von Seiten des Vorhabenträgers beabsichtigt ist, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 7 Windenergieanlagen (WEA) nördlich von Zerbst/Anhalt zu schaffen. Das Plangebiet umfasst 3 Teilflächen mit einer Größe von insg. ca. 154,6 ha.

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXI „Zerbst Flugplatz“ (vgl. Sachlicher Teilplan Wind). Aufgrund dessen bestand das Erfordernis der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Wind. Mit Beschluss vom 16.04.2024 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde der Zielabweichung zugestimmt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

5. Denkmalschutz

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale.

Deshalb bedarf das Vorhaben einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA. Der diesbezügliche Antrag ist rechtzeitig bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (3-fach) einzureichen. Dabei sind möglichst genaue Angaben über Art, Umfang und Dauer der geplanten Erdarbeiten zu machen (Lageplan mit Eingriffstiefen). Ebenso sind die Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens zu benennen.

Den Antrag auf eine denkmalrechtliche Genehmigung können Sie online unter folgendem Link abrufen und ausfüllen: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/denkmalschutz/>

Der Antrag ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03493/ 341 631) zu stellen. Die Antragsunterlagen sind 3-fach inklusive aller benötigten Unterlagen einzureichen. Zu den Anlagen gehören eine Maßnahmebeschreibung, Ansichten, Material- und Farbangaben, Übersichtspläne sowie Flurkartenauszüge der von der Maßnahme betroffenen Flächen.

Als Ansprechpartnerin für archäologische Fragen steht dem Antragsteller vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt: Frau Dr. Paddenberg, erreichbar unter: Tel.: 0345/ 5247 496, Fax: 0345/ 5247 460, E-Mail: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de, zur Verfügung.

6. Kreisstraßen

Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraße K 1250 bestehen prinzipiell keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan.

Der aktuelle Bebauungsplan berührt die Kreisstraße K 1250. Im Rahmen der weiteren Planung ist das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten.

Planungsunterlagen bezüglich einer Änderung einer bestehenden Zufahrt bzw. Kreuzung oder hinsichtlich der Errichtung einer neuen Zufahrt bzw. Kreuzung sind dem FB 68 spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte es zur Verlegung einer Leitung entlang der Kreisstraße K 1250 oder Querung der Kreisstraße K 1250 kommen, dann ist zwischen dem Betreiber der Leitung und dem Landkreis ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen. Entsprechende Unterlagen sind dem FB 68 zur Beurteilung einzureichen.

Die Stellungnahmen in Bezug auf die Belange des Naturschutzes sowie des Brandschutzes werden zeitnah nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Nehl
Fachdienstleiterin
Bauplanung/Denkmalschutz

Anlagen:
Rechtsquellen
Auszug Altlastenkataster

Rechtsquellen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Ersatzbaustoff VO - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist

GewAbfV - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

AVV – Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

NachwV - Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

AbfAEV - Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

LABO - Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV, Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden; LABO Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, Stand: 16.02.2023

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

KampfM GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015, geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt - vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

- ds/ba (Flächen)
-  archivierte Fläche (aMF/A) Verächterfläche
 -  archivierte VF/SBV
 -  schädliche Bodenveränderung
 -  aMF (Altablagierung)
 -  aMF (Altstandort)
 -  aMF (Militär/Rüstung)
 -  Altlast (Altablagierung)
 -  Altlast (Altstandort)
 -  Teilfläche

Luftbilder ABI aktuell



Ausschnitt Zerbst

Maßstab 1 : 5.000

Datum: 17.06.2024

Bearbeiter: Frau Krahn

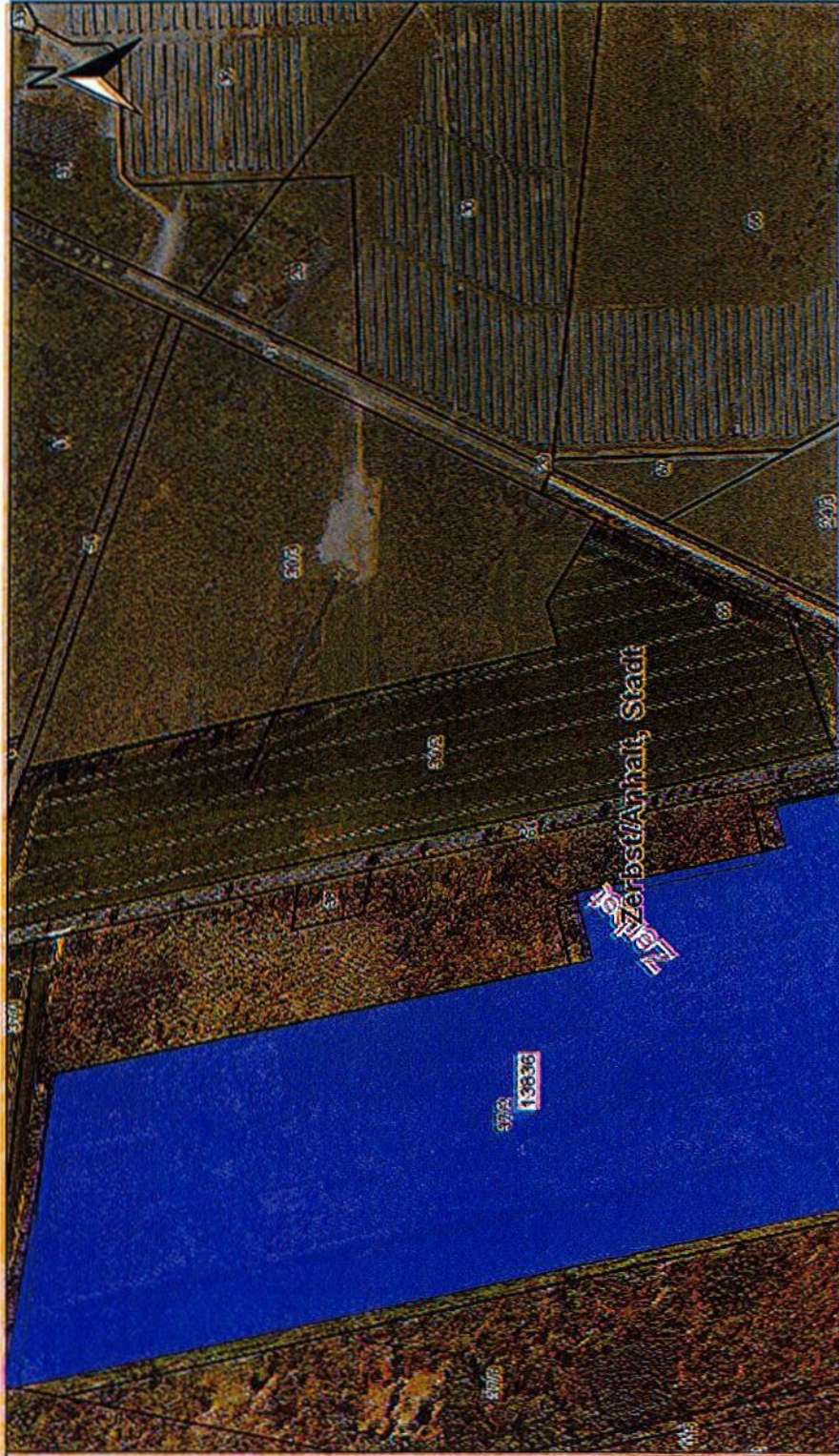
Landkreis Anhalt Bitterfeld
/Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)



- ds/ba (Flächen)
- archivierte Fläche (ahV/A)
- Verdichtungsfläche
- archivierte VF/BBV
- schädliche Bodenveränderung
- ahV (Altlastlagerung)
- ahV (Altstandort)
- ahV (Mitar-/Rüstung)
- Altlast (Altlastlagerung)
- Altlast (Altstandort)
- Teilfläche

Luftbilder ABI aktuell



Ausschnitt Zerbst

Maßstab 1 : 5.000

Datum: 17.06.2024

Bearbeiter: Frau Krahn



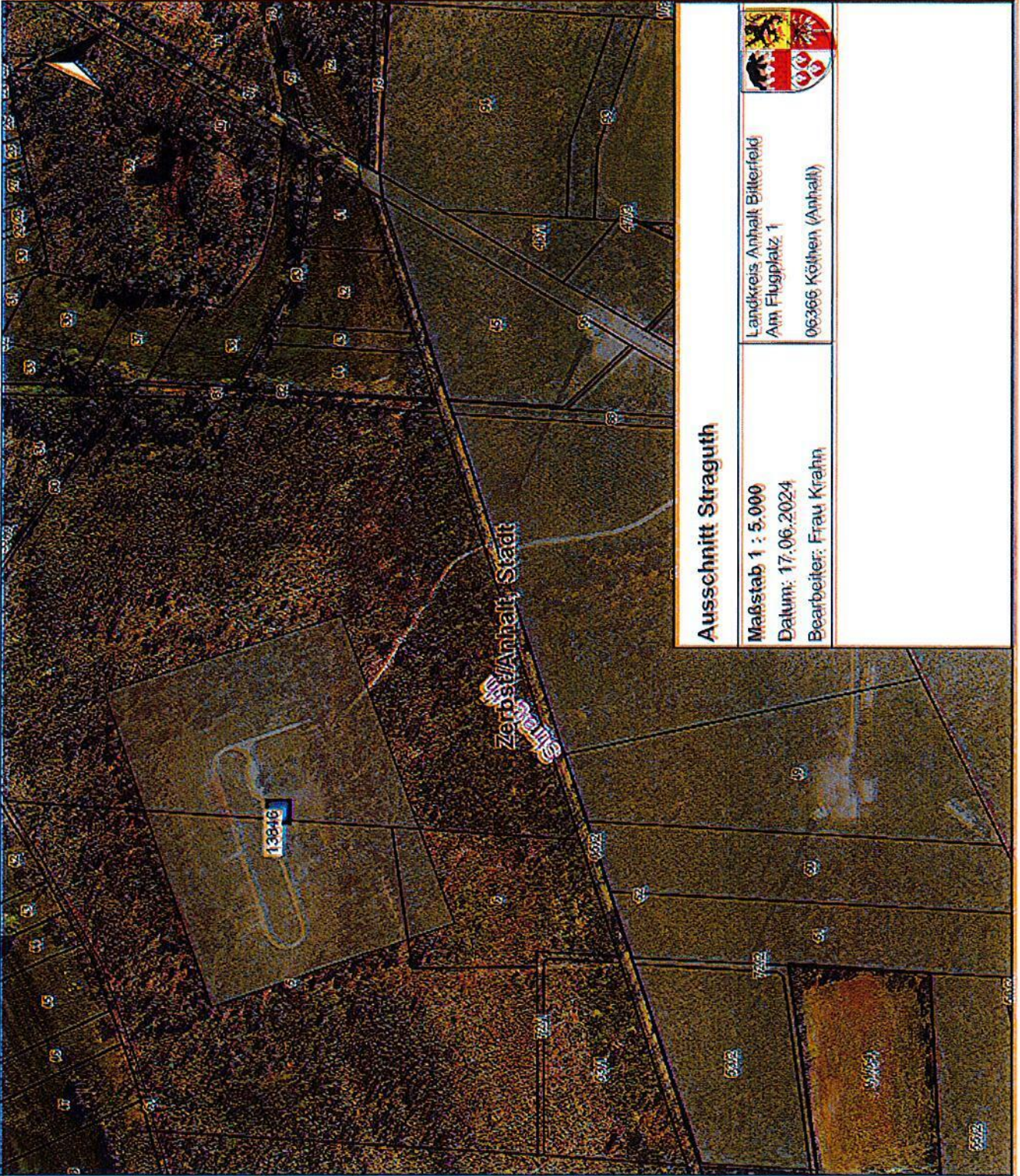
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

deba (Flächen)

-  archivierte Fläche (aivF/A)
-  Verdachtsfläche
-  archivierte VF/BBV
-  schädliche Bodenveränderung
-  aivF (Altablagerung)
-  aivF (Altstandort)
-  aivF (Altlast/Rüstung)
-  Altlast (Altablagerung)
-  Altlast (Altstandort)
-  Teilfläche

Luftbilder ABI aktuell



Ausschnitt Straguth

Maßstab 1 : 5.000

Datum: 17.06.2024

Bearbeiter: Frau Krahn

Landkreis Anhalt Bitterfeld
Amt Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)



Der Landrat



Landkreis Anhalt-Bitterfeld

K. H. Köhmann

Bau- und Liegenschaftsamt
Posteingang

23
60

09. Juli 2024

Submission

Wiedervorlage am: Erledigung bis:

Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
Röhrenstraße 33

Ablage

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: Fachbereich Bauordnung

Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33

Sprechzeiten:
Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Röschke
Telefon: 03493/ 341 621
Fax: 03493/ 341 589
E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 227

Stadt Zerbst/Anhalt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben) Datum
Az.: 63-01310-2024-52 **08.07.2024**

Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" zur Errichtung von 7 Windkraftanlagen der Stadt Zerbst/Anhalt hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Ergänzung Naturschutz
Grundstück	Zerbst/Anhalt, ~ , Zernitz, ~ , Straguth, ~ Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstücke 3/3, 5, Gemarkung Zerbst, Flur 16, Flurstück 32/1, Flur 17, Flurstücke 37/2, 37/7, Gemarkung Zernitz, Flur 7, Flurstück 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 27.06.2024 die Ausführungen der unteren Naturschutz- / Forstbehörde zu o.g. Bauleitplanverfahren:

I. Naturschutz- und Landschaftsschutz

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" zur Errichtung von 7 Windkraftanlagen der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zerbst/Anhalt, die 2. Änderung des FNP Zernitz und die 3. Änderung des FNP Straguth für die Teilflächen im Parallelverfahren.

Die für den Bebauungsplan Nr. 2/2024 „WKA Rieselfelder“ in Rede stehenden Flurstücke befinden sich im gemäß § 27 BNatSchG unter Schutz stehenden Naturpark „Fläming“ (NUP007LSA) / Zone II (Landschaftsschutz- und Erholungszone) sowie im Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG LSG0077AZE „Zerbster Nuthetäler“.

Die Flurstücke unterliegen keinen weiteren Schutzbestimmungen im Sinne der §§ 23 bis 25, 28 bis 30 sowie §§ 32, 33 BNatSchG.

Nach der LSG VO § 5 Abs. 2 sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur

der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Art zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern (§ 5 Abs.2 Ziff.2)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wäre damit gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 der LSG-Verordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

In der Begründung auf Seite 32 – 11.1.4 Weitere Schutzgebiete wurde auf die Lage des Geltungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Zerbster Nuthetäler“ eingegangen:

*„Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Zerbster Nuthetäler“.
Mit Schreiben vom 04.03.2021 ist seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Befreiung vom Bauverbot gemäß § 9 Ziffer 2 der LSG-Verordnung unter der Voraussetzung erteilt worden, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Rechtskraft erlangt.“*

Gegenstand des Antrags auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Zerbster Nuthetäler“ gemäß § 9 Ziff. 2 der LSG VO im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (LVwA Az: 402.3.10-44008/20/46) zur „Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung“ war die Erzielung einer befreienden Wirkung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen aller Art. Gegenständlich war die **Errichtung eines Windparks bestehend aus 7 Windenergieanlagen, der gemäß Antrag der Energiebereitstellung zum Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff dient.**

In den Gründen der Befreiung wurde weiter ausgeführt, dass die als Elektrolyseur-Nebenanlagen geplanten WEA-Standorte mit den bestehenden Windparks Flugplatz Zerbst/ Stiefelknecht einen räumlichen und landschaftlichen Zusammenhang bilden.

Zu prüfen ist, ob die erwähnte Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und damit auch die Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetäler“ für das geänderte Vorhaben seine Bindungswirkung entfaltet.

Erst nach Klärung der rechtlichen Genehmigungs-/Befreiungslage kann eine fachliche Stellungnahme erfolgen.

II. Forstbehörde

Vom Bebauungsplan Nr. 02/2024 "WKA Rieselfelder" zur Errichtung von 7 Windkraftanlagen der Stadt Zerbst/Anhalt sind Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) betroffen.

1. Darstellung von Waldflächen als Sonstiges Sondergebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "WKA Rieselfelder" umfasst zahlreiche Waldflächen gemäß § 2 LWaldG LSA, die als „Sonstiges Sondergebiet“ dargestellt werden sollen. Die Grenzen des Sondergebietes gehen dabei weit über die Baugrenzen der Windenergieanlagen (WEA) hinaus. So umfasst die Grenze des Sondergebietes für die WEAs E6 und E7 über 46 ha Fläche, davon über 31 ha Waldfläche. Die Baugrenzen der beiden WEAs umfassen dabei nur gut 2,4 ha. Ähnliche Verhältnisse liegen bei den Darstellungen der anderen Flächen vor.

In der Begründung zum Vorentwurf wird unter Punkt 7.1 zwar festgehalten, „dass die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Nutzungen insbesondere durch die Landwirtschaft und durch Wald außerhalb der Anlagenstandorte von der Festsetzung unberührt bleiben und weiter betrieben werden“, gerade deshalb erscheint die extrem weite flächenmäßige Darstellung als Sondergebiet aber unpassend.

Für die Walddefinition gemäß § 2 LWaldG LSA ist immer der aktuelle Zustand vor Ort entscheidend, Eintragungen in B-Plänen, Flächennutzungsplänen etc. haben hingegen keinen Einfluss auf diese. In der Vergangenheit führte eine solche Darstellung als Nichtwaldflächen aber immer wieder zu Missverständnissen, bei denen durch die fehlende Darstellung als Waldfläche den Flächen die Waldeigenschaft (zunächst) abgesprochen wurde. Um dies zu vermeiden, sollten daher alle Waldflächen auch als solche dargestellt werden und die Sondergebiete räumlich auf die tatsächlichen Baugrenzen der WEAs und der zugehörigen Erschließung eingegrenzt werden.

2. Waldflächenbetroffenheit auf WEA-Standorten

Die zulässige Grundfläche der WEAs wird unter Punkt 7.2.1 der Begründung des Vorentwurfs zwischen 2.540 m² und 3.920 m² festgelegt. Darin enthalten sind neben der WEA auch die Nebenanlagen sowie die zugehörige Erschließung.

Nimmt man als Beispiel für die benötigte Fläche die Maße der vorhandenen östlich gelegenen WEAs, ergibt sich für die Fläche WEA + Kranstellfläche eine Größe von ca. 2500 m².

Für die neu geplante WEA E7 werden 2.540 m² Grundfläche veranschlagt, diese werden also alleine durch die WEA + Kranstellfläche ausgeschöpft. Der einzig vorhandene Erschließungsweg ist ein Waldweg mit 3m Breite, die nicht für den Transport von Rotorblättern ausreicht. Es ergibt sich also ein Missverhältnis zwischen zulässiger und benötigter Grundfläche.

Auch bei den anderen WEAs ist daher zu prüfen, ob die zulässige Grundfläche ausreichend bemessen ist.

Unter Punkt 7.4 der Begründung des Vorentwurfs werden Waldflächen benannt, die auch als solche im FNP dargestellt sind. Diesen wird in den dann folgenden Absätzen aber ihre Waldeigenschaft wieder abgesprochen.

Wie schon dargelegt, ist eine Darstellung im FNP nicht endgültig entscheidend für die Einstufung als Waldfläche, da dieser sich auch auf bisherigen Nichtwaldflächen durch Sukzession entwickeln kann. Auf der anderen Seite können Waldflächen durch das Walderhaltungsgebot (§1 LWaldG LSA) und die Wiederbewaldungspflicht (§10 LWaldG LSA) aber nur durch eine genehmigte Waldumwandlung ihre Waldeigenschaft verlieren. Waldeintragungen im FNP sind also ein klarer Hinweis auf bestehende Waldflächen. Die endgültige Feststellung der Waldeigenschaft ist eine gesetzlich übertragene Aufgabe der unteren Forstbehörden.

2.1 WEA E4

Die im Vorentwurf (Punkt 7.4) getätigte Aussage: „Auf den Flächen der Rieselfelder hat sich kein Wald trotz mehrfacher Aufforstungsversuche ausgebildet.“ ist nicht korrekt.

Bei einem Luftbildvergleich älterer Luftbilder mit aktuellen (siehe Abb. 1 und 2 im Anhang) zeigt sich eine zwar langsame aber stetig fortschreitende Waldentwicklung (Für das östlich angrenzende Flurstück 37/8 gilt eine Wiederbewaldungspflicht bis Ende 2024, da es im Jahr 2021 abgeholzt wurde). Wald im Sinne des LWaldG LSA ist gemäß § 2 Abs. jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze und Holzlagerplätze. Daneben gelten als Wald auch im Wald liegende oder mit ihm verbundene Waldränder und Waldsäume sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Der Standort der WEA E4 ist daher dem Wald zuzurechnen.

2.2 WEA E7

Die im Vorentwurf (Punkt 7.4) getätigte Aussage: „Der tatsächliche Anlagenstandort für die WEA E7 befindet sich auf einer unbewaldeten Konversionsfläche.“ ist nicht korrekt. Die Fläche, die zur Errichtung der WEA vorgesehen ist, stellt sich erst seit dem Jahr 2023 als unbewaldet dar (siehe Abb. 3 im Anhang), da sie seit dem Jahr 2018 sukzessive abgeholzt wurde. Im Jahr 2017 war die Fläche (mit Ausnahme der Betonspurbahnen) noch vollständig bewaldet (siehe Abb. 4 im Anhang).

Durch Baumfällungen verliert eine Waldfläche nicht ihre Waldeigenschaft. Die Fläche gilt nach wie vor als Wald.

3. Anzuwendende Regeln bei Waldbetroffenheit

Für alle Waldflächen gelten gemäß § 8 LWaldG LSA folgende Regelungen:

- Für die genannten Waldflächen ist ein Antrag auf zeitweilige oder dauerhafte Waldumwandlung zu stellen, je nachdem ob die beanspruchten Flächen zukünftig wieder bewaldet werden können oder nicht.
- Auch Waldflächen, die für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden, fallen unter die zeitweilige Waldumwandlung.
- Für zeitweilige Waldumwandlungen sind keine Ersatzmaßnahmen notwendig, sofern bei der Antragstellung Pläne für die Wiederherstellung dieser Flächen in den Ausgangszustand vorgelegt werden.
- Für dauerhafte Waldumwandlungen sind Ersatzaufforstungen notwendig, für die im Antrag entsprechende Ersatzflächen benannt werden müssen.
- Maßgeblich ist dabei immer die Fläche und nicht bspw. die Anzahl an Bäumen.

4. Hinweis Änderung LWaldG LSA

Bis zu einer Veröffentlichung der Änderung des Landeswaldgesetzes (Aufhebung des Verbots der Waldumwandlung zum Zwecke von Windenergieanlagen) im Gesetzes- und Ordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt bleiben solche Umwandlung nicht genehmigungsfähig. Mit Stand vom 04.07.2024 ist noch keine Veröffentlichung erfolgt, so dass die genannten Standorte der WKA E4 und E7 zu diesem Zeitpunkt weiterhin nicht genehmigungsfähig sind. Es ist jedoch mit einer zeitnahen Veröffentlichung zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nehl
Fachdienstleiterin
Bauplanung/ Denkmalschutz

Anlage: Luftbilder mit Waldflächen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

LWaldG LSA - Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Anhang



Abb. 1: Standort der WEA 4 im Jahr 2011



Abb. 2: Standort der WEA 4 im Jahr 2023



Abb. 3: Standort der WEA E7 im Jahr 2023



Abb. 4: Standort der WEA E7 im Jahr 2017



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite 86 a
39261 Zerbst/Anhalt

**Vorentwurf - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 "WKA
Rieselfelder" - Errichtung von 7 Windkraftanlagen der Stadt
Zerbst/Anhalt**

Ihr Zeichen: Amt 61

20.06.2024
32-34290-1221/1/18270/2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.06.2024 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (Errichtung 7 WEA) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die geplanten Standorte der WEA nicht vor.

Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen Untergrund ausgehende geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind in den Plangebieten nicht zu erwarten.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen auf den betreffenden Bereichen unter Geländeoberkante Sande und Kiese vor. Es wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen. Diese gibt Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.

Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197-357)

Hydrogeologie

Die Standorte der WEA E6 und WEA E7 befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Lindau-Süd. Den Interessen des Trinkwasserschutzes ist Vorrang einzuräumen. Von den Maßnahmen bzw. Nutzungen im Plangebiet darf keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen. Das Grundwasserkataster des LHW (<https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/>) weist für das betroffene Gebiet eine nur geringe bis sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschüttheit aus.

Details zum Trinkwasserschutzgebiet und diesbezügliche Restriktionen erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Gabriela Schumann (Tel.: 0345 13197-356)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D 06114 Halle

Stadt Zerbst (Anhalt)
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite 86a
39261 Zerbst/Anhalt

Bau- und Liegenschaftsamt	
Posteingang	
23	61
1 2. Juni 2024	
60	66
Submission	
Wiedervorlage am: Rückspr. <input type="checkbox"/>	Erledigung bis: Info <input type="checkbox"/> Ablage <input type="checkbox"/>

Dr. Dietlind Paddenberg
Referentin
Bodendenkmalpflege – Zentralreferat

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-496
Fax 0345/5247-460

Email
dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

für Hr. Heitman

Archäologische Stellungnahme: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

hier: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2024 „WKA Rieselfelder“ zur Errichtung von 7 Windkraftanlagen der Stadt Zerbst/Anhalt

10. Juni 2024

Ihr Schreiben vom: 05.06.2024

Ihr Zeichen: -

Ihr Zeichen

-

Sehr geehrte Frau Krüger,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege. Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen

43-10660-43.2/Pa

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*die mittelalterliche Ortswüstung Wienermark mit diversen Einzelfundstellen; Landwehr: Mittelalter*). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme (*darunter urgeschichtliche, jungsteinzeitliche, mittelalterliche und neuzeitliche Fundstellen; Siedlungen: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Brandbestattungen: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Zerbst ist Mittelpunkt einer teils sandigen, teils moorigen, aber dennoch fruchtbaren, wohl schon früh waldfreien Siedlungskammer an der Südwestabdachung des Flämings. Im bzw. nahe beim Stadtbereich vereinigen sich drei von Norden und Osten kommende, sich weiter verzweigende Wasserläufe. Das Gebiet der Stadt Zeitz weist seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit archäologische Relikte auf. Dies setzte sich durch die gesamte Ur- und Frühgeschichte bis zu Mittelalter und früher Neuzeit fort.

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Bei der Gründung des Bistums Brandenburg wird 948 der slawische Gau *Cieruisti* (heute Zerbst) der neuen Diözese zugeteilt. Die spätere Stadt dürfte mit dem

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Hauptort dieses Gaues identisch sein. Auch noch nach dem großen Slawenaufstand von 983 scheint sich hier mindestens zeitweilig deutsches Herrschaftsgebiet befunden zu haben. Thietmar von Merseburg berichtet von einer Belagerung der damals deutschen Burg Zerbst im Jahre 1007 durch Herzog Boleslaw von Polen, der nach der Eroberung die Bevölkerung habe wegführen lassen. Für rund 180 Jahre schweigen dann die Quellen. Erst 1196 wird Zerbst wieder als Burgward genannt, und seine wechselhafte Geschichte setzt sich bis heute fort. Aufgrund des Mangels und der Manipulierbarkeit der schriftlichen Quellen ist die Forschung auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Wesentlichen auf archäologische Bodenfunde angewiesen. Ihre insbesondere regionalhistorische Relevanz ist vor diesem Hintergrund als hoch zu bewerten. Entlang der Westgrenze des Vorhabensbereichs liegen die historischen Ortskerne von Kuhberge, Strinum, Zernitz und Vogelherd, deren infrastrukturelles mittelalterliches bis frühneuzeitliches Umfeld (Bestattungen, Wölbäcker, Altwege, Wirtschaftsanlagen, darunter zahlreiche Wassermühlen, etc.) sich sicherlich über den eigentlichen Ortskern hinaus erstreckte und auch das Vorhabensgebiet tangierte, worauf entsprechende Einzelfundstellen hinweisen. Die mittelalterliche Ortswüstung Wienermark liegt inmitten des nordöstlichen Vorhabensgebiets.

Nordwestlich des Vorhabensbereichs sind darüber hinaus zahlreiche Siedlungen der Bronze- und vorrömischen Eisenzeit bekannt. Die zugehörigen Bestattungen wurden im Bereich der Kuhberge angelegt und dort im Rahmen des Kiesabbaus bereits mehrfach erfasst. Derartige Ansiedlungen und Bestattungsplätze können nach heutigem Kenntnisstand hunderte bis tausende Einzelbefunde umfassen und eine entsprechende flächige Ausdehnung einnehmen. Die Dokumentation und Auswertung der Einheit von Siedlungs- und Bestattungsplatz ermöglicht besonders fundierte kulturgeschichtliche Aussagen; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen somit aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 10 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

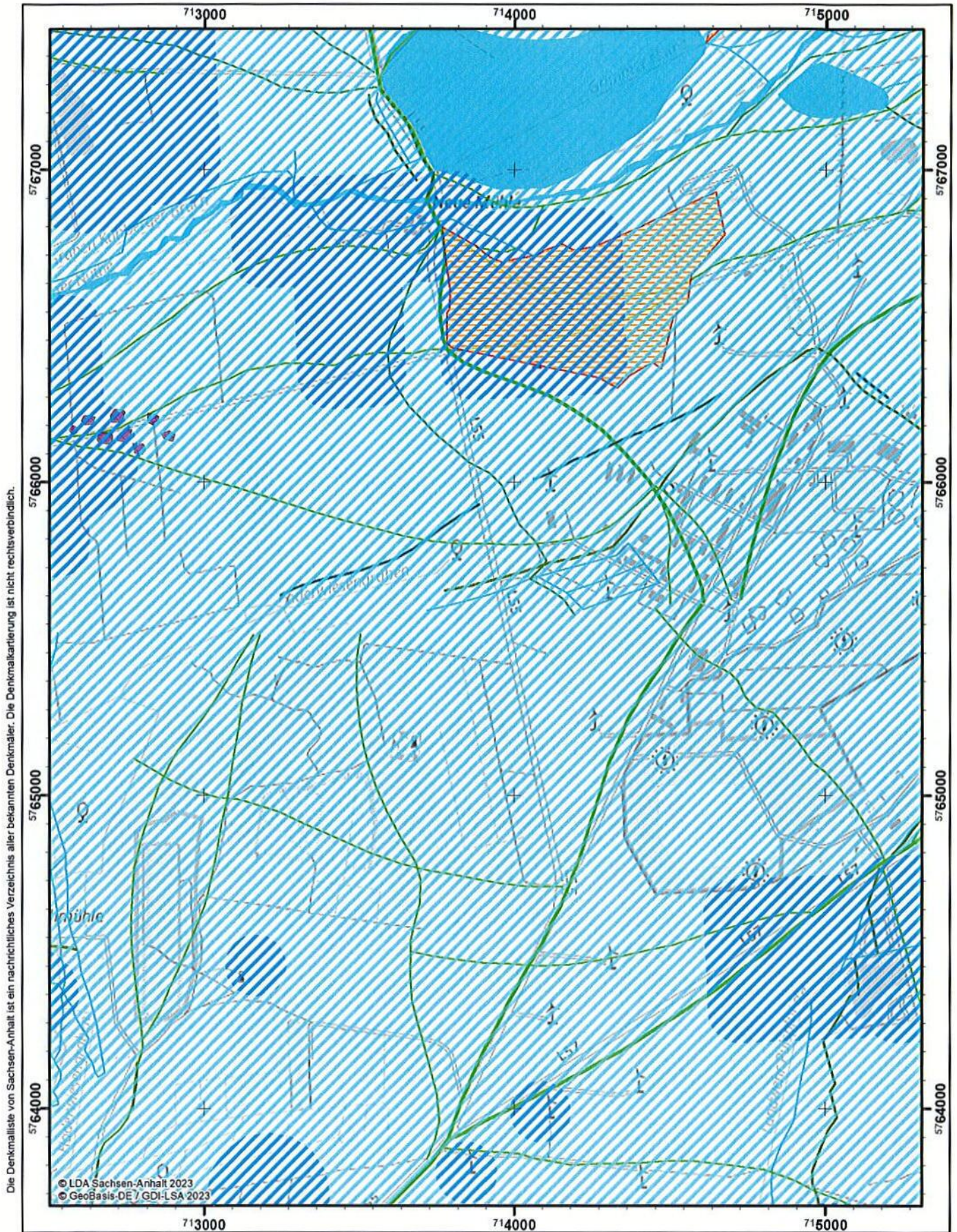
Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag






Dr. Paddenberg

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand Juni 2024)
Verteiler: - UDSchB Lkr. ABI
- LDA, Abt. 2
- z. d. A.



24-10661 Zernitz_Straguth

	Erstellt für Maßstab: 16.000	Lagestatus 110 / EPSG: 31468	1/2
			

Erstellungsdatum 10.06.2024	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Paddenberg, Dietlind (Paddenberg) Ullrich-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)	
Ersteller Paddenberg, Dietlind (Paddenberg)		

Legende

Megalithik um Haldensleben



Begründete Anhaltspunkte (§14.2)



Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Gartenträume



Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.



Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)

LiDAR Denkmalstrukturen - Landwehr



Abbaustellen



Rohstoffabbaustelle

Hansestädte



Altwege (1. Ordnung)



Bedeutender Weg



Damm



Gewöhnlicher Weg



Trockengraben

Grünes Band, LAU



Altwege (2. Ordnung)



Fussweg

Megalithgräber



Seen, Flüsse



See / Fluß

Himmelswege



Kleinere Fließgewässer



Kleineres Fließgewässer

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)



Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

24-10661 Zernitz_Straguth

Erstellungsdatum 10.06.2024

Ersteller

Paddenberg, Diellind (PaddenbergDiellind)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



2/2